

wie sich
hierbey zu
verhalten.

Fünzig oder fünf und sechzig und vierzig Rthl.

angewendet, und der etwannige Ueberrest des Herrn Defuncti hinterlassen, und sich längstens intra annum, à tempore insinuatae notificationis, bey Verlust weiterer Anforderung, hierzu zu legitimirenden Erben, ohne Widerspruch verabsolget, bey gänzlicher Ermangelung aller Erben aber, das residuum der Casse überlassen werden.

Begäbe es sich denn, daß ein vorher erwehntermassen, ohne nahe Anverwandten verstorbenes Mit-Glied zwar keine Erben ab intestato jedoch aber hæredes ex testamento hinterliesse; So sind letztere dem Dritten Theil dieser Conventional-Gelder der Casse abzugeben verbunden.

ART. XXXI.

Säumse-
ligkeit in
Abführung
der Be-
gräbnis-
Wittwen-
u. Waisen-
Steuer hat
vum tacita
renunciati-
onis, und
ziehet die
Exclusion
nach sich.

Wie nun aber ohne richtige Zusammenbringung derer Gelder, dieses löbliche Werck nicht von einer Beständigkeit seyn, und der intendirte Endzweck erreicht werden kan; Also haben sämtliche Membra dafür schuldige Sorge zutragen, und sich respective dahin einzurichten, daß bey Einsammlung derer Leichen- Wittwen- und Waisen- Steuern der Collecteur das stipulirte Contingent jedesmahl richtig erhalte, und an Einbringung derer Gelder, binnen der ihm hierzu präfigirten Zeit von wenig Tagen nicht behindert, und so wohl ihm durch oftmahliges Erinnern dieses Beytrages, seine Function ohne Noth mühsamer und beschwerlicher gemacht, als auch dem Herrn Rechnungs- Führer selbst durch dergleichen Retardate unnöthige Weitläufftigkeit in Rechnungs- Wercke causiret werden möge. Damit nun auswärtige Membra sich über Verhoffen in conferendo nicht säumig erweisen können; So haben sie wie ad Art. IV. angemerckt, ihren Mandatarius Zwey Rthl. zum Verlage einzusenden, und wird von gegenwärtigen Herrn Directeurs, Vorstehern und Membris denen auswärtigen Personen,

Herr Johann Daniel Böhme,
S. S. Th. Candid.

zum